

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Dienstag, 27.10.2020

Nummer 32

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung nach § 28 IfSG

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 IfSG und § 65 Zuständigkeitsverordnung sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die nachfolgende

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ostallgäu

1. Für alle Kindertagesstätten und Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren ist das Maßnahmenpaket für einen eingeschränkten Regelbetrieb der Stufe 3 des Rahmenhygieneplans Kindertagesstätten (GMS vom 06.09.2020) umzusetzen, insbesondere:

- Das Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Händewaschen und Handdesinfektion sind regelmäßig durchzuführen.
- Die Betreuung der Kinder erfolgt in festen Gruppen.
- Einnahme der Mahlzeiten in festen Gruppen.
- Besuch mit leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten nur nach negativem PCR-Test auf SARS-CoV-2 oder einem ärztlichen Attest, das bestätigt, dass kein Anhalt für eine COVID-19-Erkrankung vorliegt.

2. Für alle Schulen im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren ist der Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen einzuhalten. Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht. Eine (etwaige) Notbetreuung ist eingeschränkt zulässig.

3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 07.11.2020, soweit keine Verlängerung in Kraft tritt.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

2. Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Marktoberdorf, den 26.10.2020
Maria Rita Zinnecker, Landrätin